

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 205/62

## URTEIL

Verkündet am  
11. März 1965  
Schorm,  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten Franz Detlef R [REDACTED], [REDACTED]  
P [REDACTED] Ave., I [REDACTED], O [REDACTED], U.S.A.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Franz R [REDACTED] K.G. N [REDACTED], in N [REDACTED],  
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin  
Witwe Margarethe R [REDACTED] geb. W [REDACTED] N [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Schulze für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 27. Juni 1962 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung der verklagten Kommanditgesellschaft vom 25. Januar 1959 als Kommanditist aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden. Er hat beantragt festzustellen, daß der Ausschießungsbeschluß unwirksam sei. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger die Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält den Ausschießungsbeschluß für wirksam. Ob das richtig ist, kann in diesem Rechtsstreit nicht nachgeprüft werden.

Die Frage, ob der Kläger wirksam aus der Beklagten

ausgeschlossen ist, deckt sich mit der Frage, ob er noch Gesellschafter ist. Sie betrifft den personellen Bestand der Gesellschaft und damit die Grundlage des Gesellschaftsvertrages. Darum ist sie der Disposition der Gesellschaft und ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter entzogen (vgl. BGHZ 30, 197 = WM 1959, 903; BGH WM 1964, 767; 1965, 14). Die Klage eines Gesellschafters festzustellen, daß seine Ausschließung unwirksam sei, ist gegen die Gesellschafter und nicht gegen die Gesellschaft zu richten. Da der Kläger eindeutig die Gesellschaft verklagt hat, war die Klage abzuweisen, ohne daß die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses nachgeprüft werden konnte.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kuhn

Dr. Heimann-Trosien

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)